

Allgemeine Reise- und Sitzungskostenordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

§ 1 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erhalten die Mitglieder der Gremien der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen Auslagenersatz und Entschädigung nach dieser Ordnung; das gilt auch für die Wahrnehmung anderer Termine im Auftrag der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein sowie für die Mitglieder des Vorstands zur Durchführung ihrer Amtsgeschäfte in der Geschäftsstelle der Kammer. Soweit die Zahnärztekammer Mitglieder in Gremien entsendet, in denen niedrigere Sätze gezahlt werden, kann auf Beschluss des Vorstandes der Differenzbetrag zu dieser Ordnung gewährt werden. Diese Ordnung gilt grundsätzlich auch für Dienstreisen der Mitarbeiter, jedoch ohne § 2 D. Sitzungsgeld.

§ 2 Auslagenersatz und Entschädigung

Es werden nach dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährt:

A. Auslagenersatz

Fahrtkosten im öffentlichen Verkehr, bei Zugreisen Aufwendungen für die 1. Klasse, bei Flugreisen für die jeweils sinnvoll günstigste Klasse.

Übernachtungen pauschal mit 26 € je Nacht oder laut Beleg Beherbergungsbetrieb.

Sonstige Kosten, wie Parkgebühren oder Telefonate im Interesse der Kammer, gemäß Nachweis.

B. Fahrtkosten

Fahrten sollen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Aus Gründen der Zeitersparnis können Fahrten innerhalb Schleswig-Holsteins und nach Hamburg mit dem eigenen PKW zurückgelegt werden, darüber hinaus nur nach Genehmigung durch Präsidenten oder Hauptgeschäftsführer. Für den gefahrenen Kilometer werden 0,75 € erstattet. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten, grundsätzlich auch einschließlich eventueller Schäden.

C. Tagegeld

Für allgemeine persönliche Aufwendungen und Verpflegung:

| | |
|----------------------|------|
| über 3 bis 6 Stunden | 30 € |
| über 6 Stunden | 60 € |

Eine von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein finanzierte Bewirtung wird ggf. gegengerechnet. In den Übernachtungskosten enthaltene, nicht gesondert ausgewiesene Kosten für ein Frühstück sind mit 10 % der jeweiligen Übernachtungskosten, maximal 10 Euro anzurechnen.

D. Sitzungsgeld

Nach Dauer der jeweiligen Sitzung zuzüglich zügiger An- und Abreise; mehrtägige Veranstaltungen werden kalendertäglich abgerechnet:

| | |
|----------------------|-------|
| bis 3 Stunden | 175 € |
| über 3 bis 6 Stunden | 340 € |
| über 6 bis 9 Stunden | 540 € |
| über 9 Stunden | 660 € |

§ 3 Steuern

Soweit beim Zahlungsempfänger Steuerpflicht entsteht, ist diese vom Empfänger selbst zu erfüllen.

§ 4 Ausschlussfrist

Ansprüche nach dieser Ordnung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate nach Entstehen auf den von der Zahnärztekammer herausgegebenen Formularen und mit den erforderlichen Belegen geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.